

Amtsblatt

für die Stadt Nauen



Funkstadt  Nauen

mit den Ortsteilen Berge, Bergerdamm, Börnicke, Groß Behnitz, Kienberg, Klein Behnitz,
Lietzow, Markee, Neukammer, Ribbeck, Schwanebeck, Tietzow, Wachow, Waldsiedlung

22. Jahrgang

Nauen, den 27. Juli 2015

Nummer 4





Inhaltsverzeichnis

A – AMTLICHER TEIL

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Nauen

- Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse:
 - in den Stadtverordnetenversammlungen Nauen am 06.07.2015 Seite 3
- Bebauungsplan „Zum Bahnhof“, OT Groß Behnitz der Stadt Nauen – Inkrafttreten Seite 4
- Bebauungsplan „Wohngebiet Ketziner Straße“ der Stadt Nauen – Aufstellungsbeschluss Seite 4
- Bebauungsplan „Biogasanlage und Umspannwerk“, 2. Änderung – Inkrafttreten Seite 5
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wohngebäude Am Bahnhof 5“, OT Groß Behnitz der Stadt Nauen – Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit Seite 6
- Bebauungsplan „Luch-Center Nauen“ – Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 (2) BauGB Seite 7
- Bebauungsplan „Nauener Karrée“ – Änderungsbeschluss Seite 8
- Außenbereichssatzung „Ausbau Wernitzer Weg“, OT Markee gem. § 35 Abs. 6 BauGB Seite 8
- Bebauungsplan „Seniorenstift Markee“, OT Markee der Stadt Nauen – Aufstellungsbeschluss Seite 9
- Bebauungsplan NAU 0015/93 „SWA 2“, 2. Änderung „Gartenstadt Nauen“ – Änderungsbeschluss – „Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB Seite 9
- Bebauungsplan verlängerte Ziegelstraße-Ost „Wohnen an den Mühlenstücken“ – Aufstellungsbeschluss Seite 10
- Öffentliche Zahlungserinnerung Steuern und Gebühren III. Quartal 2015 Seite 10
- Öffentliche Zustellung nach Verwaltungszustellungsgesetz Seite 11
- Bekanntmachung zum Übergang eines Sitzes in der Stadtverordnetenversammlung Nauen auf eine Ersatzperson Seite 11
- Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative gegen Massentierhaltung“ Seite 11
- Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“ Seite 13

Öffentliche Bekanntmachungen anderer Ämter und Institutionen

- ABH Abfallbehandlungsgesellschaft Havelland mbH:
Landkreis Havelland – Mechanisch-Biologische Abfallbehandlungsanlage (MBA) Schwanebeck – Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Emissionsmessungen an der Abluftreinigungsanlage der MBA – Berichtszeitraum/Emissionsdaten 2014 Seite 15

B – Nicht amtlicher Teil

Lokalnachrichten

- Gratulationen zu Geburtstags- und Ehejubiläen Seite 17
- Sitzungstermine Stadtverordnetenversammlung und Ausschüsse Seite 17
- Neue Straßennamen beschlossen Seite 17
- Ansprechpartner in der Stadt Nauen Seite 18
- Schiedsstelle Nauen Seite 19
- Erfolgreicher Stadtjäger Seite 19
- Erste Waldjugendspiele in Nauens Stadtforst Seite 20

Das Kulturbüro informiert

- Nabucco am 22. August auf dem Martin-Luther-Platz Seite 21
- 3.000 Besucher beim ersten Parkfest Seite 22
- Veranstaltungskalender Juli – September Seite 23

Vereine/Verbände

- Veranstaltungspläne und Mitteilungen verschiedenster Vereine und Verbände Seite 27

Mitteilungen der Kirchen

- Gottesdienste und Veranstaltungen Seite 33

Sonstiges

- Spielen, Lernen, Lachen – Informationen und Berichte aus dem Leben in unseren Kindertagesstätten und Schulen Seite 34
- Lokaler Aktions-Fonds „**Demokratie leben**“ – Antragstellung für Projektförderungen möglich Seite 37
- Deutsches Rotes Kreuz: Blutspendetermine Seite 38



– Amtlicher Teil –

**Bekanntmachung über gefasste Beschlüsse
in der 6. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 6. Juli 2015**

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss im öffentlichen Teil:

DS 0134 Antrag der Fraktion der CDU – Regionalbahnanbindung verbessern:
Ausbau der Hamburger Bahn unterstützen
Beschluss-Nr. 102/2015

DS 0120 Neubestellung eines Ortswehrführers und Stellvertreters für die
Feuerweereinheit Groß Behnitz
Danny Lück wurde zum Ortswehrführer bestellt.
Jan Schirmmacher wurde zum stellvertretenden Ortswehrführer
bestellt.
Beschluss-Nr. 103/2015

DS 0133 Neubestellung eines stellv. Ortswehrführers für die Feuerweerein-
heit Börnicke
Stefan Tober wurde zum stellvertretenden Ortswehrführer bestellt.
Beschluss-Nr. 104/2015

DS 0129 Konzept für die Kinder- und Jugendarbeit Nauen
Beschluss-Nr. 105/2015

DS 0121 Bebauungsplan „Wohngebiet Ketziner Straße“
Aufstellungsbeschluss
Beschluss-Nr. 106/2015

DS 0122 Bebauungsplan „Biogasanlage und Umspannwerk“ 2. Änderung,
Abwägungsbeschluss
Satzungsbeschluss
Beschluss-Nr. 107/2015

DS 0132 Bebauungsplan „Gewerbegebiet Eichhorstweg, Teilfläche I“
Abwägung
Beschluss-Nr. 108/2015

DS 0126 Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wohngebäude Am Bahn-
hof 5“
Aufstellungsbeschluss
Beschluss-Nr. 109/2015

DS 0128 Bebauungsplan „Luch-Center Nauen“
Offenlagebeschluss zum Entwurf
Beschluss-Nr. 110/2015

DS 0127 Vorhaben- und Erschließungsplan NAU 0002VE „EKZ Dammstraße“
Änderungsbeschluss
neu Bebauungsplan „Nauener Karrée“
Beschluss-Nr. 111/2015

DS 0123 Außenbereichssatzung „Ausbau Wernitzer Weg“, Ortsteil Markee
Aufstellungs- und Offenlagebeschluss
Beschluss-Nr. 112/2015

DS 0125 Bebauungsplan „Seniorenstift Markee“
Aufstellungsbeschluss
Beschluss-Nr. 113/2015

DS 0130 Bebauungsplan NAU 0015/93 „SWA 2“ 2. Änderung „Gartenstadt
Nauen“
Änderungsbeschluss
Beschluss-Nr. 114/2015

DS 0131 Bebauungsplan verlängerte Ziegelstraße-Ost „Wohnen an den
Mühlenstücken“
Aufstellungsbeschluss
Beschluss-Nr. 115/2015

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss im nichtöffentlichen Teil:

DS 0124 Grundstücksangelegenheit – Aufhebung des Beschlusses Nr.
56/2014
Beschluss-Nr. 116/2015

Den vollen Wortlaut der Beschlüsse finden Sie unter <http://ris.nauen.de>
Einsicht nehmen können Sie auch im Büro der Stadtverordnetenversamm-
lung, Rathausplatz 1, Zimmer 24.



– Amtlicher Teil –

Bebauungsplan „Zum Bahnhof“, Ortsteil Groß Behnitz, der Stadt Nauen

Inkrafttreten

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 26.01.2015 den Bebauungsplan „Zum Bahnhof“, Ortsteil Groß Behnitz, als Satzung beschlossen. Mit Bescheid vom 28.05.2015, Az. 63.3-00969-15, hat die höhere Verwaltungsbehörde, der Landkreis Havelland, den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt.

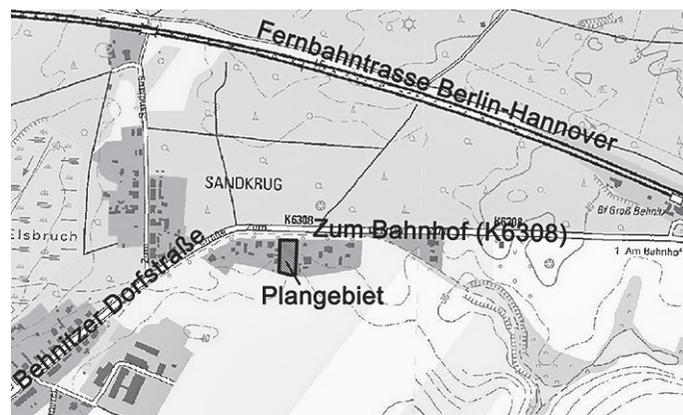
Mit der Bekanntmachung dieser Genehmigung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, 14641 Nauen, Zimmer 14, während der Sprechzeiten: Dienstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 17:00 Uhr, Donnerstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 03321 / 408213, Herr App) können auch außerhalb der Sprechzeiten Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, § 214 Abs. 2 und § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind (§ 215

Abs. 2 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen dieses Planes in eine bisherige Nutzung und über das Erlöschen dieser Ansprüche wird hingewiesen.

Skizze der Lage des Geltungsbereichs



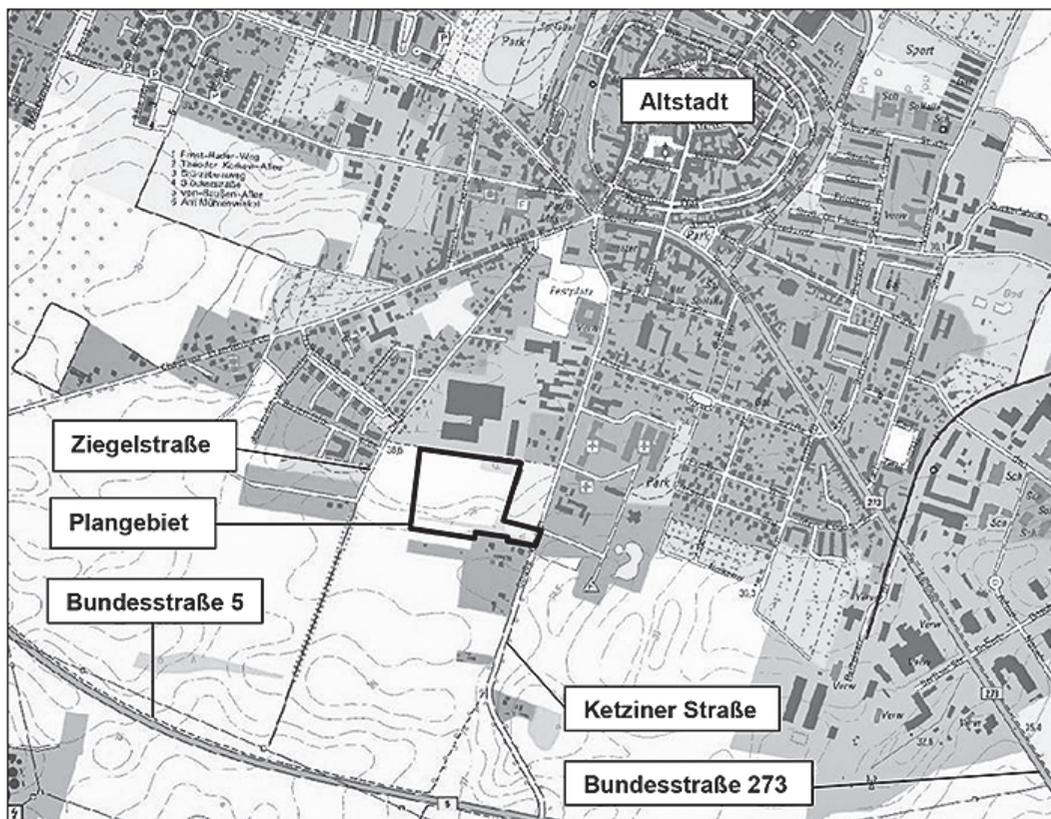
Bebauungsplan „Wohngebiet Ketziner Straße“ der Stadt Nauen

Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 06.07.2015 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Wohngebiet Ketziner Straße“ für den Bereich der Gemarkungen Nauen: Flur 18, Flurstücke 179/3, 180/6, 482, 676, 677, 687, 689, 691 – siehe Anlage – gefasst.

Ziel des B-Planes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bebauung mit Mehrfamilien- und Einfamilienhäusern.

Der Bebauungsplan wird im „Normalverfahren“ mit Umweltbericht aufgestellt.





– Amtlicher Teil –

Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Biogasanlage und Umspannwerk“, 2. Änderung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 06.07.2015 den Bebauungsplan „Biogasanlage und Umspannwerk“, 2. Änderung, mit der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Biogasanlage und Umspannwerk“, 2. Änderung, betrifft den Bereich der Gemarkung Nauen: Flur 27, Flurstücke 4, 6, 7(tw), 9, 24(tw), 26(tw), 158, 159, 161 und 162 (siehe Plan).

Der Bebauungsplan „Biogasanlage und Umspannwerk“, 2. Änderung, der Stadt Nauen wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 13 der Hauptsatzung der Stadt Nauen bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes im Amtsblatt für die Stadt Nauen tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan „Biogasanlage und Umspannwerk“, 2. Änderung, der Stadt Nauen, mit der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen wird vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Zimmer 14, während der Sprechzeiten:

Montag von	9.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag von	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Donnerstag von	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag von	9.00 bis 12.00 Uhr

bereitgehalten. Nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 03321 / 408240) können auch außerhalb der Sprechzeiten Termine vereinbart werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

Auf die Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen wird gemäß § 215 BauGB hingewiesen:

Demnach werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Nauen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auszug TK 10 mit Darstellung des Geltungsbereichs des B-Plans „Biogasanlage und Umspannwerk“ 2. Änderung (ohne Maßstab):





– Amtlicher Teil –

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wohngebäude Am Bahnhof 5“, OT Groß Behnitz, der Stadt Nauen Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 06.07.2015 den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Wohngebäude Am Bahnhof 5“ im Ortsteil Groß Behnitz gefasst. Der Geltungsbereich umfasst den Bereich der Flurstücke 251 (teilweise) und 252 der Flur 4, Gemarkung Groß Behnitz (siehe Planskizze).

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans wird das Ziel verfolgt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Einfamilienhauses im Außenbereich und im Landschaftsschutzgebiet Westhavelland zu schaffen.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Wohngebäude Am Bahnhof 5“ erfolgt im zweistufigen Regelverfahren.

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Wohngebäude Am Bahnhof 5“, Ortsteil Groß Behnitz, für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs erfolgt in der Zeit vom **03.08. – einschl. 03.09.2015** in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich Zi.14, 1. OG während der Dienstzeiten:

Mo.	8.30- 12.00 und 13.30- 15.00 Uhr
Di.	8.30- 12.00 und 13.30- 17.00 Uhr
Mi.	8.30- 12.00 und 13.30- 15.00 Uhr
Do.	8.30- 12.00 und 13.30- 18.00 Uhr
Fr.	8.30- 12.30 Uhr.

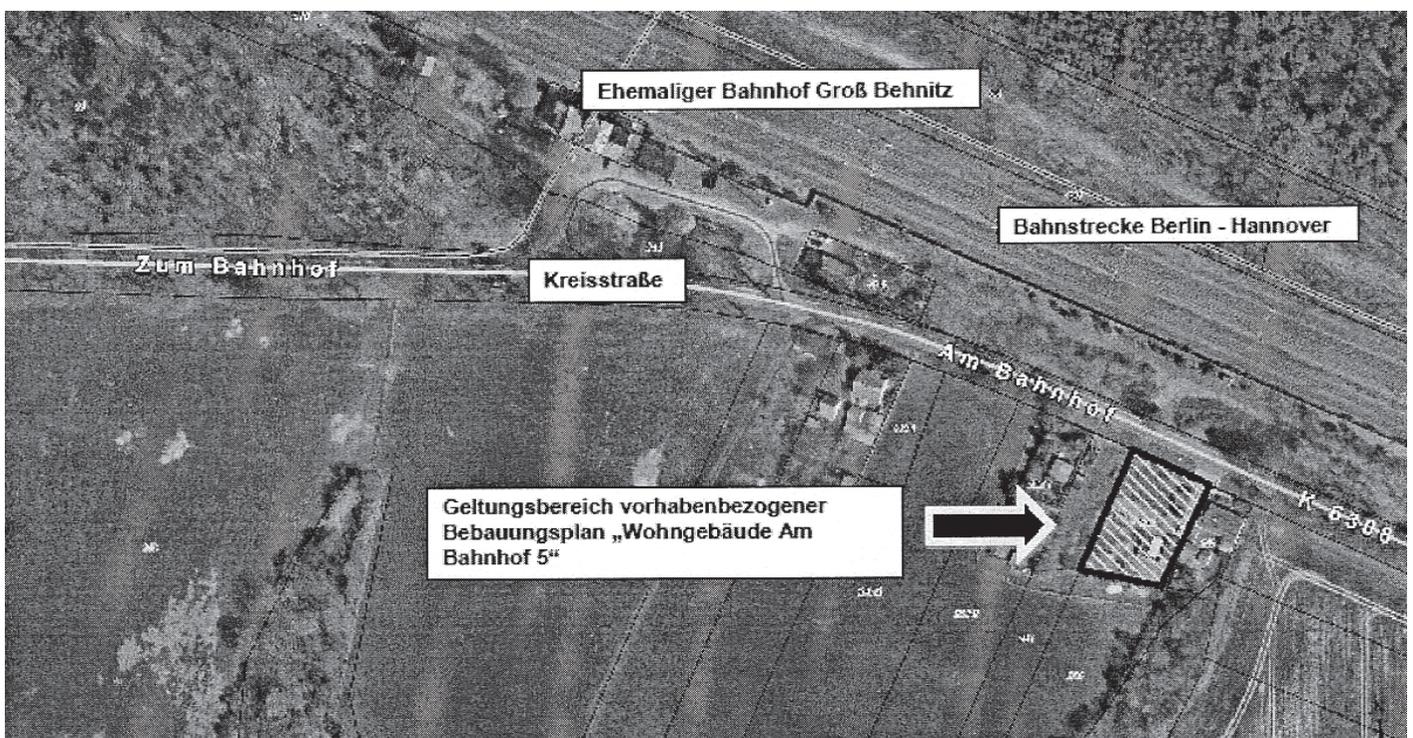
Der Öffentlichkeit wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Vorentwurfs Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Während der vorgenannten Auslegungsfrist können Anregungen zum Entwurf von allen Bürgerinnen und Bürgern schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per Post (Stadt Nauen, FB Bau, Rathausplatz 1, 14641 Nauen), per Fax (03321/408256) oder per E-Mail (gunther.app@nauen.de) eingereicht werden. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht.

Nach telefonischer Vereinbarung können Rücksprachen auch außerhalb der vorgenannten Dienstzeiten durchgeführt werden (Tel. 03321/408213).

Folgende umweltbezogene Informationen zum Plangebiet liegen derzeit bereits vor:

- Einschätzung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie Kultur- und Sachgüter (Kapitel 3.4.1 – 3.4.8 der Begründung des Vorentwurfs),
- Überprüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Schutzziele der Schutzgebietsverordnung zum Landschaftsschutzgebiet Westhavelland (Kapitel 3.7 der Begründung),
- Prüfung des Verstoßes gegen artenschutzrechtliche Verbote bei Durchführung des Vorhabens, insbesondere bezüglich der Arten Knoblauchkröte, Eremit sowie potentiell betroffener europäischer Vogelarten (Gartenrotschwanz, Zilpzalp, Haussperling, Ringeltaube, Sumpfmeise, Bachstelze, Rotkehlchen, Grünfink), Kapitel 3.8 der Begründung.
- Darstellung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, Kapitel 3.9 der Begründung.
- Erläuterungen zur Eingriffsregelung gem. §§ 14, 15 BNatSchG, Kapitel 4 der Begründung.
- Zur Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Belangen des Schallschutzes werden die schalltechnischen Untersuchungen des Büros Cochet und Schwarz GmbH zum Planfeststellungsabschnitt 1.4 der Schnellbahnstrecke Hannover – Berlin aus dem Jahr 1997 herangezogen. Die gutachterliche Untersuchung liegt mit den Unterlagen zum Vorentwurf aus.

Planskizze:





– Amtlicher Teil –

Bebauungsplan „Luch-Center Nauen“

Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 (2) BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 06.07.2015 den Beschluss über die öffentliche Auslegung des Planentwurfs mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung mit der Ermittlung und der Bewertung der Umweltbelange des Bebauungsplans „Luch-Center Nauen“ gefasst.

Der Plan wird als Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren gem. § 13 (3) BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Eine frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit und Erörterung i. S. des § 3 Abs. 1 BauGB findet nicht statt.

Der Entwurf der Planzeichnung, der textlichen Festsetzungen sowie der Begründung mit der Ermittlung und der Bewertung der Umweltbelange zum Bebauungsplan „Luch-Center Nauen“ wird in der Zeit vom **03.08. - 03.09.2015** (jeweils einschließlich) in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich Zi.14, 1. OG während der Dienstzeiten:

Mo.	8.30- 12.00 und 13.30- 15.00 Uhr
Di.	8.30- 12.00 und 13.30- 17.00 Uhr
Mi.	8.30- 12.00 und 13.30- 15.00 Uhr
Do.	8.30- 12.00 und 13.30- 18.00 Uhr
Fr.	8.30- 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Derzeit liegen noch keine umweltbezogenen Stellungnahmen vor. Der Entwurf des Bebauungsplans „Luch-Center Nauen“ setzt sich mit folgenden umweltbezogenen Informationen auseinander:

- Belange des Immissionsschutzes und mögliche Zusatzimmissionen durch die Planung auf umliegende Nutzungen (Kapitel 2.5 der Begründung),

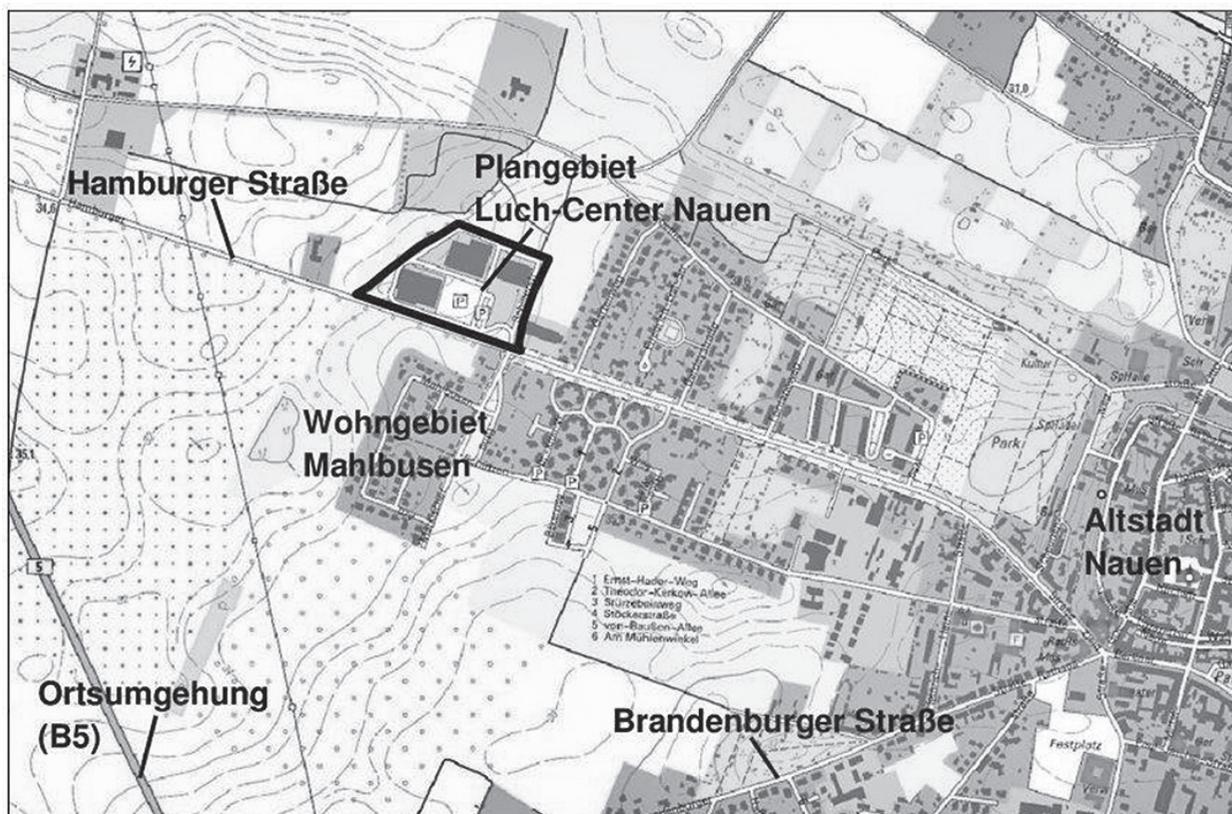
- die Einschätzung der Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Klima/Luft, Vegetation/Tierwelt, Landschaftsbild sowie Kultur- und sonstige Sachgüter (Kapitel 3.3 der Begründung),
- die Prüfung des Verstoßes gegen artenschutzrechtliche Verbote bei Durchführung des Vorhabens, insbesondere bezüglich der Arten Hausperling und Blaumeise,
- Erläuterungen zur Eingriffsregelung gem. §§ 14, 15 BNatSchG (Kapitel 4 der Begründung), einschließlich Erläuterung der Kompensationsmaßnahmen,
- „Auswirkungsanalyse zur Prüfung raumordnerischer und städtebaulicher Auswirkungen der Weiterentwicklung des Luchcenters am Standort Hamburger Straße in der Stadt Nauen“ – Einzelhandelsgutachten der BBE Handelsberatung GmbH v. 26.05.2015.

Nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 03321/408240) können Rücksprachen auch außerhalb der Dienststunden vereinbart werden.

Als Ansprechpartner der Stadtverwaltung stehen Frau Schmohl und Herr App zur Verfügung.

Während dieser Zeit können dort auch Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Darüber hinaus können Stellungnahmen auch per Post (Stadt Nauen, FB Bau, Rathausplatz 1, 14641 Nauen), per Fax (03321/408256) oder per E-Mail (jeanette.schmohl@nauen.de) eingereicht werden. Die Stellungnahmen sollen den vollen Namen und die Postanschrift der Vortragenden bzw. des Vortragenden enthalten und, sofern möglich, angeben, auf welches Grundstück sich die Stellungnahme bezieht.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



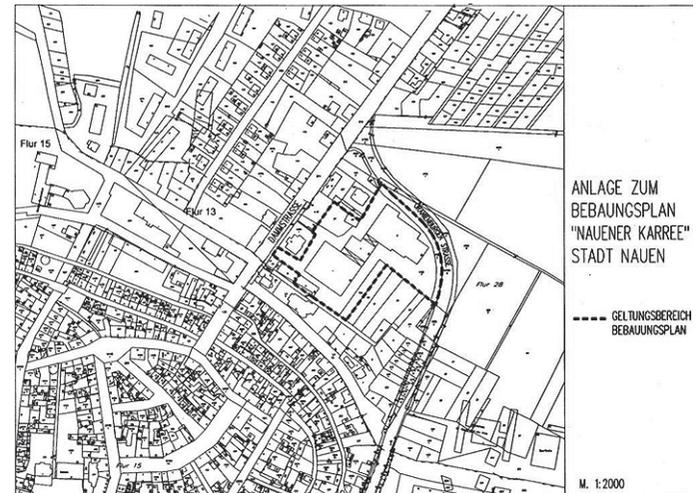


– Amtlicher Teil –

**Vorhaben- und Erschließungsplan NAU 0002VE „EKZ Dammstraße“,
Änderungsbeschluss, neue Bezeichnung:
Bebauungsplan „Nauener Karrée“ – Änderungsbeschluss
Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 06.07.2015 den Änderungsbeschluss für den Bereich der Gemarkung Nauen: Flur 28, Flurstücke 93, 97(tw), 100/3(tw), 100/5 – siehe Anlage – beschlossen.

Ziel des B-Planes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplanten Neu- und Umbaumaßnahmen.



**Außenbereichssatzung „Ausbau Wernitzer Weg“, Ortsteil Markee, gem. § 35 Abs. 6 BauGB
Aufstellungsbeschluss und Offenlage des Entwurfes**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 06.07.2015 den Beschluss über die Aufstellung und den Entwurf der Außenbereichssatzung „Ausbau Wernitzer Weg“ für den Bereich der Gemarkung Markee, Flur 11, Flurstücke 71, 193, 194 (teilw.), 198, 312 und 334 (siehe Lageplan) gefasst.

Die Aufstellung der Außenbereichssatzung „Ausbau Wernitzer Weg“ erfolgt entsprechend den Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 BauGB (§ 35 Abs. 6 Satz 5 BauGB). Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wird abgesehen. Eine Umweltprüfung ist im Rahmen der Aufstellung einer Außenbereichssatzung nicht vorgeschrieben und wird daher nicht durchgeführt. Ziel des Satzungsverfahrens ist es, für den Geltungsbereich die Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben sowie kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben zu erleichtern.

Der Entwurf der Außenbereichssatzung „Ausbau Wernitzer Weg“, Ortsteil Markee, bestehend aus Planzeichnung mit textlichen Festlegungen und Begründung, liegt in der Zeit vom 03.08. – einschließlich 03.09.2015 gem. § 3 Abs. 2 BauGB zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung Nauen, Rathausplatz 1, Flurbereich Zi.14, 1. OG während der Dienstzeiten:

Mo. 8.30- 12.00 und 13.30- 15.00 Uhr
Di. 8.30- 12.00 und 13.30- 17.00 Uhr
Mi. 8.30- 12.00 und 13.30- 15.00 Uhr
Do. 8.30- 12.00 und 13.30- 18.00 Uhr
Fr. 8.30- 12.30 Uhr

offen.

Derzeit liegen noch keine umweltbezogenen Stellungnahmen vor. Der Entwurf der Außenbereichssatzung setzt sich mit folgenden umweltbezogenen Informationen auseinander:

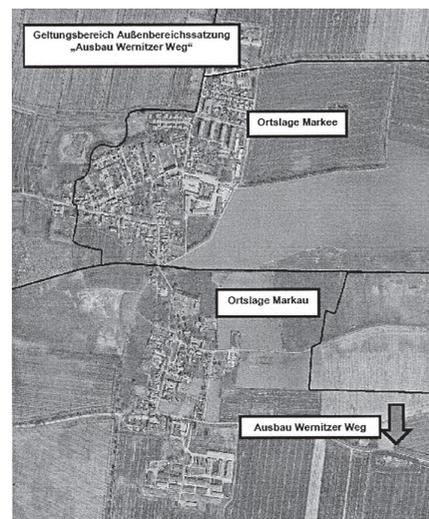
- Überprüfung der Vereinbarkeit der Planung mit den bestehenden Windkraftanlagen in der näheren Umgebung des Satzungsgebietes (Schallschutz),
- Überprüfung der Vereinbarkeit der Planung mit der in ca. 600 m Entfernung gelegenen Truthühnermastanlage (Geruchsmissionen),

- Überprüfung der Beeinträchtigung von NATURA 2000-Gebieten durch die Planung.

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen, Anregungen oder Hinweise zum Entwurf von allen Bürgerinnen und Bürgern schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Außenbereichssatzung unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Nauen deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Außenbereichssatzung nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Karte des Geltungsbereichs (Lageplan):





– Amtlicher Teil –

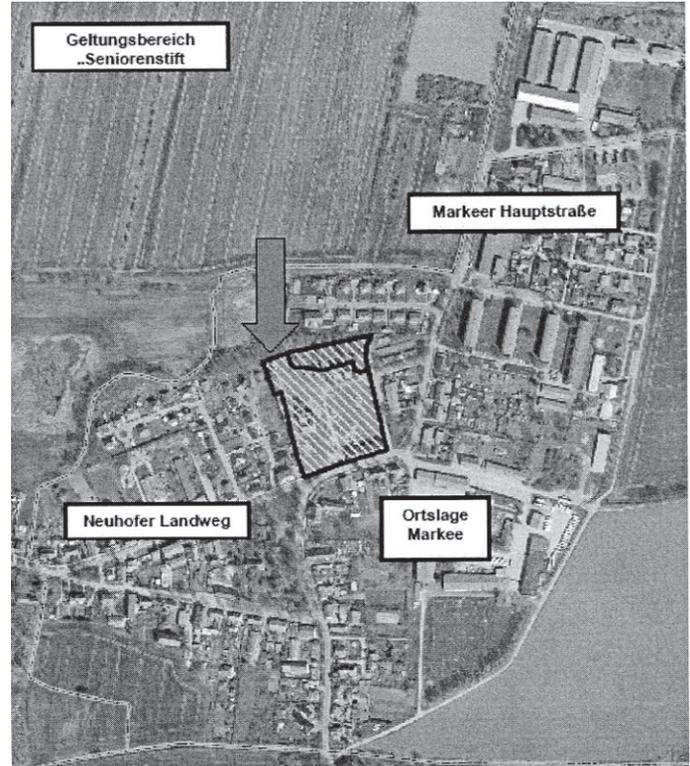
Bebauungsplan „Seniorenstift Markee“, OT Markee, der Stadt Nauen Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 06.07.2015 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Seniorenstift Markee“ im Ortsteil Markee gefasst. Der Geltungsbereich umfasst den Bereich der Flurstücke 48 und 132 der Flur 6, Gemarkung Markee (siehe Planskizze).

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans wird das Ziel verfolgt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Seniorenwohn- und -pflegeheims mit Wellness und Gesundheitsanlage sowie für weitere Nutzungen (z.B. Wohnungen) zu schaffen.

Die Aufstellung des Bebauungsplans „Seniorenstift Markee“ mit einer Größe von ca. 1,7 ha erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Planskizze Lageplan: Geltungsbereich des Bebauungsplans „Seniorenstift Markee“, OT Markee



Bebauungsplan NAU 0015/93 „SWA 2“ 2. Änderung „Gartenstadt Nauen“ Änderungsbeschluss

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 06.07.2015 den Änderungsbeschluss zum Bebauungsplan NAU 0015/93 „SWA 2“ 2. Änderung „Gartenstadt Nauen“ für den Bereich der Gemarkungen Nauen: Flur 18: Flurstücke 412 (teilweise), 489 (teilweise), 742, 778, 777, 779, 776, 783, 784 – siehe Anlage- gefasst.

Ziel des Änderungsverfahrens ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Anpassung der Planung an die sich entwickelten Gegebenheiten zu schaffen.

Der Bebauungsplan wird im „Normalverfahren“ mit Umweltbericht aufgestellt.

Gemäß § 3 (1) BauGB wird der Vorentwurf des Bebauungsplanes NAU 0015/93 „SWA 2“ 2. Änderung „Gartenstadt Nauen“, einschließlich der Begründung mit integriertem Umweltbericht für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 7,5 ha und liegt am südwestlichen Rand der Stadt Nauen. Im Süden und Osten grenzen Ackerflächen und die offene Feldflur an das Plangebiet.

Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit vom **03.08. bis einschließlich 03.09.2015** in der Stadtverwaltung 14641 Nauen, Rathausplatz 1, im Vorbereich zu Zimmer 14, 1. OG, während der Dienstzeiten:

Montag und Mittwoch	von 08.30 bis 12.00 und 13.30 bis 15.00 Uhr
Dienstag	von 08.30 bis 12.00 und 13.30 bis 17.00 Uhr
Donnerstag	von 08.30 bis 12.00 und 13.30 bis 18.00 Uhr
Freitag	von 08.30 bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht.





– Amtlicher Teil –

Während der Auslegungsfrist wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Derzeit liegen noch keine umweltbezogenen Stellungnahmen vor. Der Vorentwurf des Bebauungsplans NAU 0015/93 „SWA 2“ 2. Änderung „Gartenstadt Nauen“ setzt sich mit folgenden umweltbezogenen Informationen auseinander:

- Überprüfung der Auswirkungen der Planung auf Schutzgebiete nach Naturschutzrecht (Kapitel 2.4 der Begründung),
- Überprüfung des Vorhandenseins von Altlasten im Plangebiet (Kapitel 3.5 der Begründung),
- Überprüfung der Vereinbarkeit der Planung mit den Belangen des Immissionsschutzes (Kapitel 8 der Begründung),

- Überprüfung der Vereinbarkeit der Planung mit den Belangen des speziellen Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG (Kapitel 13 der Begründung),
- Einschätzung der Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Biotope / Pflanzen und Tiere, Landschaftsbild sowie Kultur- und sonstige Sachgüter (Kapitel 14.5 – 14.11 der Begründung),
- Darstellung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (Kapitel 14.12 der Begründung).

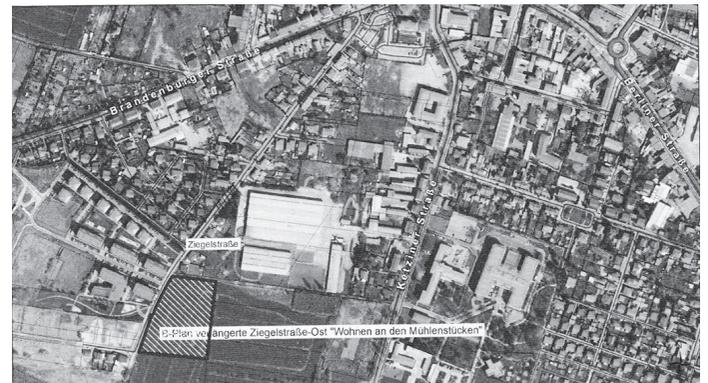
Nach telefonischer Vereinbarung können Rücksprachen auch außerhalb der Dienststunden vereinbart werden (Tel. 03321 408 240).

Bebauungsplan verlängerte Ziegelstraße-Ost „Wohnen an den Mühlenstücken“, Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen hat in ihrer Sitzung am 06.07.2015 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan verlängerte Ziegelstraße-Ost „Wohnen an den Mühlenstücken“ für den Bereich der Gemarkungen Nauen: Flur: 18, Flurstück: 182/4 – siehe Anlage – gefasst.

Ziel der Entwicklung sind ca. 12 bis 20 Parzellen für private Eigenheime, die in ein- bis zweigeschossiger Bauweise zu bebauen sind.

Der Bebauungsplan wird im „Normalverfahren“ mit Umweltbericht aufgestellt.



Öffentliche Bekanntmachung – Zahlungserinnerung

Hiermit werden alle Steuer- und Gebührenpflichtige daran erinnert, dass folgende Zahlungen für das **III. Quartal 2015 am 15.08.2015** fällig sind:

- Grundsteuer A
- Grundsteuer B
- Gewerbesteuer
- Vergnügungssteuer
- Hundesteuer

Sofern Sie keinen Steuerbescheid für das Jahr 2015 erhalten haben, gelten die Abgabensätze des Vorjahres.

Diese Mitteilung gilt als **öffentliche Bekanntmachung** im Sinne des § 20 Abs. 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVG Bbg).

Bei Nichtzahlung nach einer öffentlichen Zahlungserinnerung bzw. Mahnung wird die zuständige Vollstreckungsbehörde beauftragt.

Ich weise darauf hin, dass durch das Inkrafttreten der neuen Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg zum 02.09.2013 wesentlich höhere Mahn- und Vollstreckungsgebühren erhoben werden.

Für jeden angefangenen Monat der Säumnis ist ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des auf volle 50,00 € abgerundeten Schuldbetrages verwirkt.

Zahlungen richten Sie bitte an die Stadt Nauen:
Kontonummer: 3810109591
BLZ: 16050000 Mittelbrandenburgische Sparkasse
IBAN : DE83 1605 0000 3810 1095 91
BIC:WELADED1PMB

Fleischmann
 Bürgermeister



– Amtlicher Teil –

Benachrichtigung (gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 Verwaltungszustellungsgesetz)

Herr Michael Lüs
letzte bekannte Anschrift: Koksche Straße 66 A in 49080 Osnabrück

z.Zt. unbekanntem Aufenthalts, wird hiermit in Kenntnis gesetzt, dass der für ihn bestimmte Bescheid der Stadt Nauen, Rathausplatz 1 in 14641 Nauen vom 08.07.2015

Aktenzeichen: FB 30-067-A-15/ AO

bei der Stadt Nauen, Fachbereich Ordnung und Sicherheit, Schützenstraße 1 in 14641 Nauen (obere Etage) während der Sprechzeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 09.00 Uhr- 12.00 Uhr
Dienstag: 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Donnerstag: 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
eingesehen werden kann.

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Fleischmann
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 60 Abs. 6 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) zum Übergang eines Sitzes in der Stadtverordnetenversammlung Nauen auf eine Ersatzperson

Der Abgeordnete der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen, Herr Erik Brüning, Mandatsträger der NPD, erklärte mit Schreiben vom 20. Mai 2015, dass er sein Mandat zum 31. Mai 2015 niederlegt.

Herr Maik Schneider ist auf dem Wahlvorschlag der NPD die nächste noch nicht für gewählt erklärte Ersatzperson im Sinne des § 60 Abs. 1 und 2 BbgKWahlG.

Herr Maik Schneider wurde berufen und hat die Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nauen durch schriftliche Erklärung form- und fristgerecht mit Wirkung zum 1. Juni 2015 angenommen.

gez. Andrea Bublitz
Wahlleiterin

Abstimmungsbehörde: Stadtverwaltung Nauen
Gemeinde: Nauen
Stimmkreis 5 – Havelland I

Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Volksinitiative gegen Massentierhaltung“

Die Vertreter der „Volksinitiative gegen Massentierhaltung“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht. Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

15. Juli 2015 bis zum 14. Januar 2016

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **14. Januar 2016**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 15. Januar 2000 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen der Abstimmungsbehörde bis Donnerstag, den 14. Januar 2016, 16.00 Uhr unterstützt werden:

Eintragungsstelle	Eintragungszeiten
Bürgerbüro der Stadt Nauen Rathausplatz 2 14641 Nauen	Montag von 7.00 bis 12.00 Uhr
	Dienstag von 8.00 bis 18.00 Uhr
	Mittwoch geschlossen
	Donnerstag von 8.00 bis 18.00 Uhr
	Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr
	jeden 1. Samstag im Monat von 8.00 bis 12. Uhr



– Amtlicher Teil –

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung – VVVBbg).

Wer sich in die Eintragsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (E-Mail: andrea.bublitz@nauen.de, Fax: 03321/408-7206) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der Abstimmungsbehörde gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 14. Januar 2016, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Volksinitiative gegen Massentierhaltung“

- I. Wir, die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, fordern den Landtag nach Art. 76 der Verfassung des Landes Brandenburg (Volksinitiative Brandenburg) auf, alle rechtlichen Möglichkeiten zu nutzen, um die stetige Ausbreitung der Massentierhaltungsanlagen in Brandenburg zu unterbinden.

Der Landtag möge beschließen:

- ausschließlich die **artgerechte Haltung** von Tieren finanziell **zu fördern** und dies in entsprechenden Rechtsvorschriften zu verankern,
- die Landesregierung aufzufordern, das **Abschneiden** („Kupieren“) von **Schwänzen und Schnäbeln zu verbieten**, hierfür auch keine Ausnahmegenehmigungen zu erteilen und die Aufstallung von kupierten Tieren in Brandenburger Ställen zu untersagen,
- den Schutz der Tiere im Land Brandenburg durch die Berufung eines/einer **Landestierschutzbeauftragten** zu stärken und den **Tierschutzverbänden Mitwirkungs- und Klagerechte** zum Wohl der Tiere einzuräumen, damit der im Grundgesetz verankerte Tierschutz wirksam umgesetzt wird.

II. Weiterhin fordern wir den Landtag auf, sich bei der Landesregierung für die Einbringung eines Gesetzentwurfs in den Bundesrat einzusetzen, um auf Bundesebene:

- eine **Verschärfung des Immissionsschutzrechtes** zu erwirken, um Menschen vor Belastungen durch Gerüche und Bioaerosole (insb. Keime, Endotoxine und Pilze) und Ökosysteme vor Ammoniakbelastungen und anderen Immissionen wirksam zu schützen,
- die Düngemittelverordnung zu novellieren, um die **Nährstoffüberschüsse** in der Landwirtschaft wirksam zu **begrenzen**,
- den Antibiotikaeinsatz in der Tierhaltung zu reduzieren, insbesondere durch eine lückenlose Dokumentation der Antibiotikagabe und die Durchsetzung der Einzeltierbehandlung bei Krankheiten,
- das **Selbstbestimmungs- und Mitspracherecht der Kommunen** in Genehmigungsverfahren für Anlagen der Massentierhaltung zu **stärken**, insbesondere das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB als Ermessensentscheidung auszugestalten.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:

Holger Ackermann
Philadelphiaer Straße 2
15859 Storkow (Mark),
OT Groß Schauen

Jochen Fritz
Hoher Weg 10
14542 Werder (Havel)

Axel Kruschat
Inselhof 9
14478 Potsdam

Ellen Schütze
Kurzer Weg 1 A
16727 Oberkrämer, OT Bärenklau

Inka Thuncke
Dorfstraße 22 a
16866 Gumtow, OT Schönhagen

Stellvertreter:

Marianne Frey
Dorfaue Saalow 2
15838 Am Mellensee, OT Saalow

Dr. med. Knut Horst
Finkenweg 1
14612 Falkensee

PD Dr. Werner Kratz
Himbeersteig 18
14129 Berlin

Benjamin Raschke
Hauptstraße 4
15910 Schönwald, OT Schönwalde

Dr. Wilhelm Schäkel
Birkenallee 12
16909 Wittstock/Dosse, OT Zempow

Nauen, den 12. Juni 2015

Die Abstimmungsbehörde

(Dienstsiegel)

gez. Detlef Fleischmann
Bürgermeister Stadt Nauen



– Amtlicher Teil –

Abstimmungsbehörde: Stadtverwaltung Nauen
Gemeinde: Nauen
Stimmkreis 5 – Havelland I

Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“

Die Vertreter der Volksinitiative „Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

19. August 2015 bis zum 18. Februar 2016

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **18. Februar 2016**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 19. Februar 2000 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen der Abstimmungsbehörde bis Donnerstag, den 18. Februar 2016, 16.00 Uhr unterstützt werden:

Eintragungsstelle	Eintragszeiten
Bürgerbüro der Stadt Nauen Rathausplatz 2 14641 Nauen	Montag von 7.00 bis 12.00 Uhr Dienstag von 8.00 bis 18.00 Uhr Mittwoch geschlossen Donnerstag von 8.00 bis 18.00 Uhr Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr jeden 1. Samstag im Monat von 8.00 bis 12. Uhr

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung – VVVBbg).

Wer sich in die Eintragsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag

der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (E-Mail: andrea.bublitz@nauen.de, Fax: 03321/408-7206) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der Abstimmungsbehörde gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 18. Februar 2016, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.



– Amtlicher Teil –

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“

Der Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER in Schönefeld darf nicht über den im Planfeststellungsverfahren gebilligten Umfang hinaus erweitert werden.

I.

§ 19 Abs. 11 des Gemeinsamen Landesentwicklungsprogramms der Länder Berlin und Brandenburg (Landesentwicklungsprogramm - LEPro) in der Fassung vom 01.11.2003 einschließlich der Änderungen vom 10.10.2007 wird um folgende Sätze ergänzt:

1. Der Flughafen am Standort Schönefeld darf nicht mehr als zwei Start- und/oder Landebahnen haben.
2. Die Kapazität des Flughafens am Standort Schönefeld soll nicht über die Fähigkeit zur Abwicklung von 360.000 Flugbewegungen im Jahr hinaus ausgebaut werden.

II.

Die Regierung des Landes Brandenburg wird aufgefordert, den Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) in der Fassung vom 30.05.2006 um folgendes Ziel und folgenden Grundsatz der Raumordnung zu ergänzen:

„Z16 Der Flughafen am Standort Schönefeld darf nicht mehr als zwei Start- und/oder Landebahnen haben.

G17 Die Kapazität des Flughafens am Standort Schönefeld soll nicht über die Fähigkeit zur Abwicklung von 360.000 Flugbewegungen im Jahr hinaus ausgebaut werden.“

III.

Falls das Land Berlin seine Mitwirkung an den in Nr. I. und II. vom Land Brandenburg beabsichtigten Ergänzungen des § 19 Abs. 11 LEPro und des LEP FS verweigert, wird das Land Brandenburg den „Vertrag über die Aufgaben und Trägerschaft sowie Grundlagen und Verfahren der gemeinsamen

Landesplanung zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg (Landesplanungsvertrag)“ gemäß dessen Art. 24 kündigen. Die Regierung des Landes Brandenburg ist berechtigt, einen neuen Landesplanungsvertrag mit dem Land Berlin nur unter Ausklammerung des Verkehrsflughafens Berlin Brandenburg BER abzuschließen.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:

Peter Kreiling
Puschkinstraße 11
14542 Werder (Havel)

Roland Skalla
Reiherweg 11
14532 Stahnsdorf

Markus Sprissler
Birkenstraße 1b
14979 Großbeeren

Stefanie Waldvogel
Parkstraße 39
15738 Zeuthen

Robert Nicolai
Fontaneplatz 5
15834 Rangsdorf

Vlara Schaale
Eichenring 23
15749 Ragow

Stellvertreter:

Angelika Bläschke
Karl-Liebknecht-Straße 64
15831 Blankenfelde-Mahlow

Djan Henow
Brahmsstraße 17
15745 Wildau

Thorsten Kleis
Puschkinstraße 97c
15711 Königs Wusterhausen

Christian Selch
Potsdamer Straße 12
15738 Zeuthen

Jörg Wanke
Fischerstraße 23
15806 Zossen

Jens Zschiedrich
Siedlerweg 15 a
14974 Ludwigsfelde

Nauen, den 17. Juli 2015

Die Abstimmungsbehörde

(Dienstsiegel)

gez. Detlef Fleischmann
Bürgermeister Stadt Nauen



– Amtlicher Teil –

Landkreis Havelland- Mechanisch-Biologische Abfallbehandlungsanlage (MBA) Schwanebeck

Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Emissionsmessungen an der Abluftreinigungsanlage der MBA Berichtszeitraum/Emissionsdaten 2014

1.) Gesetzliche Grundlagen

Entsprechend des § 15 der Dreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen – 30. BImSchV) zur Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Nr. 5.24 des Änderungsgenehmigungsbescheides Nr. 04.00.0/03 vom 30.06.2003 hat der Betreiber von biologischen Abfallbehandlungsanlagen die Öffentlichkeit über die Messungen von Emissionen zu unterrichten.

Dabei handelt es sich um die Messungen der Emissionsgrenzwerte gemäß § 6 der 30. BImSchV, wobei der Wortlaut heißt:

„Der Betreiber hat die biologische Abfallbehandlungsanlage so zu errichten und zu betreiben, dass in den zur Ableitung in die Atmosphäre bestimmten Abgasströmen nach § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 und § 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2

1. kein Tagesmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:
 - a) Gesamtstaub 10 mg/cbm
 - b) organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff, 20 mg/cbm
2. kein Halbstundenmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:
 - a) Gesamtstaub 30 mg/cbm
 - b) organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff, 40 mg/cbm
3. kein Monatsmittelwert, bestimmt als Massenverhältnis nach § 10 Abs. 2, die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:
 - a) Distickstoffoxid 100 g/Mg
 - b) organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff, 55 g/Mg
4. kein Messwert einer Probe den folgenden Emissionsgrenzwert überschreitet:

Geruchsstoffe 500 GE/cbm und
5. kein Mittelwert, der über die jeweilige Probenahmezeit gebildet ist, den folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

Dioxine/Furane, angegeben als Summenwert gemäß Anhang zur 17. BImSchV, 0,1 ng/cbm.“

Im Fall der MBA Schwanebeck betrifft das die Emissionen der gefassten und gereinigten Abluft aus der Annahme- und Aufbereitungshalle, der Beschickungshalle den Intensivrotten 1 und 2 sowie der biologischen Behandlungsstufe der MBA, gemessen am Kamin der Abluftreinigungsanlage.

Die Ableitung der gereinigten Abluft erfolgt über einen Kamin mit einer Höhe von 14m gemäß den Anforderungen des § 7 der 30. BImSchV der besagt, dass der Betreiber die Abgasströme nach § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 und § 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 so abzuleiten hat, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung erfolgt; eine Ableitung über Schornsteine ist erforderlich.

2.) Allgemeine Angaben

Die MBA Schwanebeck wurde in einer technisch einfachen Form bereits im Februar 1998 erstmalig in Betrieb genommen. Durch die „Verordnung über die umweltverträgliche Ablagerung von Siedlungsabfällen und über biologische Abfallbehandlungsanlagen“ vom 20.02.2001 wurde es notwendig, die MBA technisch zu ertüchtigen. Deshalb wurde im Jahr 2004/2005 der 1. Erweiterungsabschnitt der MBA Schwanebeck errichtet. Dieser ging im Februar 2005 in den Probetrieb. Der reguläre Anlagenbetrieb begann am 01.06.2005.

Im Jahr 2005/2006 wurde die Anlage mit dem 2. Erweiterungsabschnitt komplettiert.

Durchsatzzahlen:

Im Jahr 2014 wurden in der MBA Schwanebeck insgesamt behandelt/erzeugt:

Input	
Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall	ca. 24.631 Mg
Mechanisch vorbehandelte Abfälle	ca. 49.246 Mg
Output	
Deponiefraktion zur Ablagerung (Deponie Schwanebeck)	ca. 9.086 Mg
Mechanisch behandelte Abfälle (MEAB)	ca. 32.381 Mg
Heizwertreiche Fraktion zur energetischen Verwertung	ca. 9.571 Mg
Wasserverlust/Rotteverlust/Eisen- und Nichteisenmetalle	ca. 22.839 Mg*
*(rechnerische Differenz)	

Die Abluftreinigung erfolgt seit dem Februar 2005 über eine zweiliniige „regenerative thermische Oxidationsanlage“ (RTO), die seit Mai 2006 um eine weitere Linie auf insgesamt 3 Linien erweitert wurde. In dieser RTO- Anlage werden die schädlichen Bestandteile der gefassten Abluft bei einer Temperatur von mindestens 850°C und einer Mindestverweilzeit von 2 Sekunden (vgl. dazu Änderungsgenehmigungsbescheid vom 30.06.2003, Nr. 5.13) nahezu vollständig oxidiert.

Um die Entstehung von Stickoxiden zu vermeiden, werden Stickstoffverbindungen (z.B. Ammoniak) vorher über je einen sauren Wäscher pro Linie ausgefällt.

Am 24.03.2011 wurde ein Antrag auf Temperaturabsenkung (Änderungsanzeige nach §15 BImSchG) beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Regionalabteilung West (LUGV) gestellt. Der Versuchsablaufplan und der Messplan wurden inhaltlich abgestimmt und die Versuchsdurchführung erfolgte von 24.10.11 bis zum 26.10.11. Mit Feststellungsbescheid Nr. 36/11/A15 vom 22.02.2012 wurde die beantragte Temperaturabsenkung in der RTO von 850°C auf 820°C genehmigt.

3.) Durchführung, Ergebnisse und Bewertungen der Einzelmessungen am Kamin der Abluftreinigungsanlage

Für das Jahr 2014 war eine Messung zur Überprüfung der Einhaltung der Emissionsbegrenzungen Anfang Dezember 2014 vorgesehen. Auf Grund der Witterungsbedingungen konnte erst im Februar 2015 die Emissionsmessung durchgeführt werden. Es wurden entsprechend des §6 der 30. BImSchV folgende Messwerte ermittelt:

Dioxine/ Furane, PCDD/F

Emissionsgrenzwert	Datum der Messung	Messergebnis
0,1 ng/ m ³ (Halbstundenmittelwert)	17.02.2015 09:40 Uhr	0,002 ng/ m ³
	18.02.2015 08:45 Uhr	0,001 ng/ m ³
	19.02.2015 08:55 Uhr	0,001 ng/ m ³

Geruch

Emissionsgrenzwert	Datum der Messung	Messergebnis
500 Geruchseinheiten	18.02.2015	460 260 270

Gemäß Änderungsbescheid Nr. 004.00.00/03 vom 30.06.2003 und nach wesentlicher Änderung der Anlage gemäß Nachtragsgenehmigungsbescheid 053.04.00/005 vom 23.05.2006 des Landesumweltamtes Brandenburg, Regionalabteilung West Genehmigungsverfahrensstelle wurden weiter folgende Parameter untersucht:



– Amtlicher Teil –

Kohlenmonoxid

Emissionsgrenzwert	Datum der Messung	Messergebnis
100 mg/ m ³ (Tagesmittelwert)	17.02.2015 11.38 Uhr	<1,25 mg/ m ³
	18.02.2015 10.05 Uhr	12,9 mg/ m ³
	19.02.2015 10.05 Uhr	5,32 mg/ m ³

Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid

Emissionsgrenzwert	Datum der Messung	Messergebnis
100 mg/ m ³ (Tagesmittelwert)	17.02.2015 11.38 Uhr	33,5 mg/ m ³
	18.02.2015 10.05 Uhr	8,49 mg/ m ³
	19.02.2015 10.05 Uhr	17,8 mg/ m ³

Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid

Emissionsgrenzwert	Datum der Messung	Messergebnis
350 mg/ m ³ (Tagesmittelwert)	17.02.2015 11.38 Uhr	3,32 mg/ m ³
	18.02.2015 10.05 Uhr	1,98 mg/ m ³
	19.02.2015 10.05 Uhr	2,27 mg/ m ³

Bewertung der Messergebnisse

Die Ergebnisse der Messungen für die Schadstoffgruppen zeigen, dass die Grenzwerte sicher unterschritten werden und z.T. nur im Promillebereich des Halbstundenmittelwertes bzw. Tagesmittelwertes liegen. Die Messungen zeigen, dass alle Grenzwerte sicher eingehalten werden können.

4.) Durchführung, Ergebnisse und Bewertungen der kontinuierlichen Emissionsmessungen am Kamin der Abluftreinigungsanlage

Mit Hilfe einer kontinuierlichen Messung am Kamin werden für die Parameter Gesamtstaub, Gesamtkohlenstoff und Distickstoffoxid halbstündlich Messwerte ermittelt. Diese werden dann zur Berechnung von Halbstunden-, Tagesmittel- und Monatsmittelwerten herangezogen. Die Emissionsgrenzwerte gemäß §6 der 30. BImSchV werden nachfolgend den ermittelten Messwerten gegenüber gestellt.

Im gesamten Jahr 2014 wurde keine ungereinigte Abluft, bedingt durch einen Anlagenausfall, in die Atmosphäre abgeblasen.

Ergebnisse der kontinuierlichen Emissionsmessung RTO Schwanebeck

Parameter	Einheit	Grenzwert	Halbstundenmittelwert- überschreitungen 2014 / Mittelwerte
Halbstundenmittelwerte			
Gesamtstaub	[mg/Nm ³]	30	29 geringfügige Überschreitungen
Gesamtkohlenstoff (C ges.)	[mg/Nm ³]	40	55 geringfügige Überschreitungen
Tagesmittelwerte			
			Mittelwerte
Gesamtstaub	[mg/Nm ³]	10	0,49
Gesamtkohlenstoff (C ges.)	[mg/Nm ³]	20	5,22
Monatsmittelwerte			
			Mittelwerte
Distickstoffoxid	[g/Mg]	100	3,82
Gesamtkohlenstoff (C ges.)	[g/Mg]	55	5,22

Bewertung der Messergebnisse

Im Jahr 2014 konnten von 17.520 Halbstundenwerten 17.199 Halbstundenwerte erfasst bzw. ausgewertet werden. Die Differenz der Halbstundenmittelwerte ergab sich aus Aufzeichnungsverlusten bei Wartungsarbeiten, Meßgerätdefekten und aus unplausiblen Werten. Nach dem Erkennen wurden diese Mängel schnellst möglich durch das Servicepersonal bzw. die Herstellerfirmen behoben.

Im Rahmen der erfassten Halbstundenmittelwerte wurde der Parameter Gesamtstaub (30 mg/Nm³) insgesamt 29 mal überschritten, d.h. bei insgesamt 17.199 Halbstundenwerten wurde im Betrachtungszeitraum der Grenzwert zu **99,83 %** eingehalten.

Beim Grenzwert für die Halbstundenmittelwerte des Parameters Gesamtkohlenstoff wurden im Jahr 2014 insgesamt 55 geringfügige Überschreitungen bei 17199 Halbstundenwerten festgestellt, d.h. bei insgesamt 17059 Halbstundenwerten wurde im Betrachtungszeitraum der Grenzwert zu **99,68 %** eingehalten.

Eine detaillierte Darstellung der Emissionswerte mit Klassenhäufigkeitsverteilungen kann beim Anlagenbetreiber auf Anfrage eingesehen werden. Die Protokolle können nach vorheriger Absprache mit Herrn Braatz, Tel. 03321-4035403, bei der abh Abfallbehandlungsgesellschaft Havelland mbH, Goethestr. 59 in 14641 Nauen eingesehen werden.

Nauen, 30.04.2015

Braatz
Betriebsing.